

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“ vom 17. Januar 2018

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 6. März 2018

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. Januar 2018. die folgende Ordnung für die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinprüfung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 6. März 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung	2
§ 2 Anforderungen in der Prüfung	2
§ 3 Zeitpunkt der Prüfung	2
§ 4 Prüfungsausschuss	2
§ 5 Prüferin oder Prüfer	3
§ 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung	3
§ 7 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	3
§ 8 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung	4
§ 9 Bewertung der Leistung	4
§ 10 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung	4
§ 11 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung	4
§ 12 Ermittlung des Gesamtergebnisses	4
§ 13 Wiederholung der Prüfung	5
§ 14 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung	5
§ 15 Versäumnis, Täuschung und andere Unregelmäßigkeiten	5
§ 16 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten	6
§ 17 Prüfungsgebühren	6
§ 18 Bescheinigung über den Nachweis der „Anspruchsvollen Lateinkenntnisse“	6
§ 19 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1: Zeugnis über die bestandene Prüfung	7
Anlage 2: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung	7

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“ dient insbesondere für Studiengänge des Fachs Geschichte als Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums, soweit diese nach Maßgabe der Ordnung für den jeweiligen Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Studienvoraussetzung oder Studienbestandteil festgelegt sind und sofern die Ordnungen ausdrücklich feststellen, dass die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“ zur Führung dieses Nachweises ausreicht.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (3) Beide Prüfungsteile finden nichtöffentlich statt.

§ 2 Anforderungen in der Prüfung

Mit der Zuerkennung von „Anspruchsvollen Lateinkenntnissen“ wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfungen finden halbjährlich in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Termine und Fristen werden spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung vom Prüfer oder der Prüferin hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Abnahme der Prüfung zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören ein Professor oder eine Professorin des Instituts für Klassische Philologie als Vorsitzender oder Vorsitzende, ein Kursleiter oder eine Kursleiterin und ein weiterer mit Sprachkursen betrauter Dozent oder eine weitere mit Sprachkursen betraute Dozentin an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden werden vom Direktorium des Instituts für Klassische Philologie benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferin oder Prüfer

- (1) Die schriftliche Prüfung wird in der Regel durch den Kursleiter oder die Kursleiterin des auf die Prüfung hinführenden Kurses vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die mündliche Prüfung nimmt der benannte Kursleiter oder die benannte Kursleiterin ab. Ein anderer Kursleiter oder eine andere Kursleiterin führt als Beisitzer oder Beisitzerin das Protokoll.

§ 6 Meldung zur Prüfung und Zulassung

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung fristgerecht an den Prüfer oder die Prüferin.
- (2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Angabe der Studienfächer und des Studiengangs sowie die Studienbescheinigung der Goethe-Universität;
 2. a. in der Regel je eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an den Sprachkursen des Instituts für Klassische Philologie für Anfänger und Fortgeschrittene sowie am Kurs zur Vorbereitung der Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“;
 - b. die Erklärung darüber, dass und wo der Bewerber oder die Bewerberin sich auf die Prüfung vorbereitet hat. Angaben über Umfang und Art der vom Bewerber oder der Bewerberin geleisteten Vorbereitung mit Angaben der Lehrbücher und der gelesenen Texte.
- (3) Ist es dem Bewerber oder der Bewerberin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Zeit zu erbringen, kann der Prüfer oder die Prüferin gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Im Falle des Abs. 2b kann der Prüfer oder die Prüferin den Bewerber oder die Bewerberin zur Prüfung zulassen, wenn die anderweitige Prüfungsvorbereitung mit Abs. 2a gleichwertig ist. Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist oder wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind.

§ 7 Aufgaben und Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer Übersetzungsarbeit und einer textbezogenen Zusatzaufgabe.

Auf textbezogene Zusatzaufgaben zu dem lateinischen Text kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Prüfung sind.
- (2) Für den Nachweis des Textverständnisses ist eine sachlich richtige und treffende Übersetzung eines sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen lateinischen Originaltextes nach § 2 ins Deutsche zu erbringen.

Dabei ist eine Textstelle mit einem in § 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 180 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.
- (3) Die Arbeitszeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeit beträgt drei Zeitstunden.
- (4) Es werden Prüfungsaufgaben gestellt, die sich hinsichtlich Aufgabenstellung, Umfang und Schwierigkeitsgrad an den Aufgabenbeispielen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“) orientieren.
- (5) Bei der schriftlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 8 Aufgaben und Anforderungen in der mündlichen Prüfung

(1) Der mündlichen Prüfung wird zugrunde gelegt:

ein Text mit einem in § 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern.

(2) An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Grammatik dient.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(4) Bei der mündlichen Prüfung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

§ 9 Bewertung der Leistung

Die Leistungen werden nach einem Punktsystem bewertet. Die Punkte werden den Notenstufen je nach Notentendenz zugeordnet:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“;
- 12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut“;
- 9/ 8/ 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“;
- 6/ 5-Punkte entsprechen der Note „ausreichend“;
- 4/ 3/ 2/ 1/ 0 Punkte entsprechen der Note „nicht ausreichend“;

§ 10 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Arbeit wird von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin auf der Grundlage von § 2 durchgesehen, korrigiert, beurteilt und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin vor der mündlichen Prüfung auf Wunsch mitzuteilen.

(3) Wer die schriftliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Prüfung nicht bestanden und wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 11 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 9 wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin den Protokollführer oder die Protokollführerin.

(2) Wer die mündliche Prüfung mit null Punkten abschließt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 12 Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis wird nach Abschluss des gesamten Prüfungsvorganges im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet. Die Punktzahl der schriftlichen Prüfung wird verdoppelt, mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert und dieser Wert durch drei dividiert. Bei der so errechneten Punktezahl wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, wobei die Werte von 1 bis 4 zur niedrigeren Punktzahl ausschlagen, die Werte von 5 bis 9 zur höheren.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens fünf Punkte erzielt worden sind und kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde.

(3) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den Prüfer oder die Prüferin mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel erst zum nächsten Prüfungstermin möglich. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung und Verhinderung

(1) Ein Rücktritt ist nur vor Beginn der schriftlichen Prüfung zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden.

(2) Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin infolge einer Krankheit oder durch andere, vom Prüfungsausschuss anerkannte wichtige Gründe und ohne dass er oder sie den rechtzeitigen Rücktritt gemäß Abs. 1 erklärt hat, an der Prüfung insgesamt oder an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann und dies unverzüglich mitteilt.

(3) Die für eine Verhinderung geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer Erkrankung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorliegen. Die Kosten für das Attest hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu tragen.

(4) Sind Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme der Prüfung verhindert, nehmen sie an der Prüfung des nächsten Prüfungsdurchgangs teil. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15 Versäumnis, Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Punkten bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er oder sie dem Täuschungsversuch eines oder einer anderen Vorschub, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet.

(3) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin bzw. der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung gemäß den Abs. 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Wenn Täuschungshandlungen nachträglich bekannt werden, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden. Nach dem Bekanntwerden der Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfungsniederschrift und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über alle Prüfungsvorgänge der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist zu den Akten zu nehmen und an die Philosophische Promotionskommission (PhilProm) und das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge (ZPL) zu melden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen des Prüfer oder der Prüferin und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er oder sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Prüfungsgebühren

(1) Für jede Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 40,00 €. Der Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebühr wird, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro, nur zurückerstattet, wenn ein Antragsteller oder eine Antragstellerin nicht zur Prüfung zugelassen wird oder rechtzeitig von der Prüfung zurücktritt oder aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 18 Bescheinigung über den Nachweis der „Anspruchsvollen Lateinkenntnisse“

(1) Sind die erforderlichen Kenntnisse durch das Bestehen der Prüfung nachgewiesen worden, erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag hin eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Bekanntmachung im Uni-Report/Satzungen und Ordnungen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.03.2018

Prof. Dr. Elisabeth Hollender

Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anlage 1

Zeugnis über die bestandene Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“

Frau/Herr N.N., geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, hat eine nach der „Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaft für die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“ an der Goethe-Universität Frankfurt“ vom 17. Januar 2018 durchgeführte Prüfung abgelegt und darin nachgewiesen, dass sie/er über Kenntnisse im Lateinischen verfügt, die den Anforderungen für das Latinum (nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 8/2003, S. 479ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 10/2007, S. 600ff.]) entsprechen.

Folgende Einzelergebnisse wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

XX Punkte

Mündliche Prüfung:

XX Punkte

Die Prüfung wurde mit dem Gesamtergebnis

XX Punkte,
Note

(in Worten: xxxxx)

abgeschlossen und somit bestanden.

Frankfurt, den

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr N.N., geb. am Tag. Monat Jahr in Ort, sich zum Nachweis von Kenntnissen im Lateinischen einer nach der „Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Prüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“ an der Goethe-Universität Frankfurt“ vom 17. Januar 2018 durchgeführten Prüfung unterzogen hat. Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Frankfurt, den

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.